

Gebührenverzeichnis
zur **Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der**
Gemeinde Puchheim vom 15.12.2000

Änderung: 23.02.2010

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	Gebührensatz Betrag EURO	Gebührensatz Mindestgebühr EURO
I.	Bauliche Anlagen (einschl. Schilder, Pfosten, Masten u.ä.), soweit durch sie der Gemeinbrauch beeinträchtigt werden kann			
1.	Werbeanlagen Schaukästen, Nasenschilder sowie feststehende Markisen, die mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen			
	a) bis zu 0,6 m ² Ansichtsfläche	jährlich	28,00 bis 55,00	
	b) je weitere angef. 0,5 m ² Ansichtsfläche	jährlich	12,00 bis 28,00	
	c) bei vorübergehender tages- oder stundenweiser Nutzung je angefangener m ² Ansichtsfläche	täglich	1,00 bis 5,00	15,00
	d) Schaukästen für Vereine mit gemeinnützigem Charakter, Parteien, Gewerkschaften und Religionsgemeinschaften		gebührenfrei	
2.	Warenautomaten			
	a) bis 0,6 m ² Ansichtsfläche	jährlich	28,00 bis 55,00	
	b) über 0,6 m ² Ansichtsfläche	jährlich	55,00 bis 300,00	
3.	Verkaufsstände u. ä.			
	a) feste Verkaufs- oder Imbiss-Stände, Kioske und dgl., je angefangener m ² in Anspruch genommener Verkehrsfläche	monatlich	28,00 bis 40,00	
	je angefangener m ²	täglich	1,00 bis 2,00	15,00
	b) Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art, je m ² beanspruchter Verkehrsfläche	täglich	1,00 bis 2,00	15,00
	c) Verkaufsbuden für den gemeindlichen Christkindlmarkt		gebührenfrei	
4.	Werbeveranstaltungen			
	z.B. Gewerbe- und Autoschauen	täglich	100,00 bis 300,00	

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	Gebührensatz Betrag EURO	Gebührensatz Mindestgebühr EURO
5.	Sonstige gewerbliche Anlagen	monatlich	6,00 bis 16,00	15,00
	a) Schilder, Transparente, Fahnen einschl. Pfosten und Masten für gewerbliche Zwecke - je Anlage			
	b) für nicht gewerbliche Zwecke		gebührenfrei	
6.	Selbstbedienungsvorrichtungen / Ablagen	jährlich	30,00 bis 55,00	
	a) für Tageszeitungen pro Vorrichtung			
	b) Postablagekasten pro Vorrichtung	jährlich	55,00	
7.	Sonstige Werbung	täglich	15,00 bis 50,00	
	a) Verteilen geschäftlicher Werbezettel u. ä. für jede Aktion			
	b) Umherfahren und Parken von Fahrzeugen zum Zwecke der Werbung, ausgenommen der Wahlwerbung - pro Fahrzeug	täglich	20,00 bis 50,00	
8.	Autorufsäulen Taxirufautomaten u. ä. - je Rufsäule	jährlich	30,00 bis 50,00	
9.	Tische und Sitzgelegenheiten die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden je angef. m ² beanspruchter Verkehrsfläche	monatlich	5,00 bis 15,00	15,00
10.	Tribünen je angef. m ² beanspruchter Verkehrsfläche	täglich	1,00 bis 2,50	15,00
11.	Wartehäuschen, Informationsstände ohne Verkaufsbetrieb, die dem öffentlichen Interesse dienen		gebührenfrei	
12.	Baustelleneinrichtungen Baustofflagerungen, Aufstellung von Bauzäunen, Gerüsten, Maschinen, Container, Baracken und Arbeitswagen, Geräte, Fahrzeuge sowie Hilfseinrichtungen und Lagerplätze je m ² beanspruchte Verkehrsfläche für die tageweise beanspruchte Verkehrsfläche wird 1/30 der Monatsgebühr erhoben	monatlich	6,00 bis 16,00	30,00

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	Gebührensatz Betrag EURO	Gebührensatz Mindestgebühr EURO
II.	Rohr- und Kabelleitungen			
13.	Leitungen aller Art (über- oder unterirdisch) mit Zubehör soweit sie nicht der öffentlichen Versorgung dienen oder nicht im öffentlichen Interesse betrieben werden oder betrieben werden sollen, je angef. 20 Meter Länge a) bis zu einem Jahr b) über einem Jahr	monatlich jährlich	6,00 bis 16,00 50,00 bis 150,00	30,00
14.	Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme und Wasser, öffentliche Abwasserleitungen, jeweils mit Hausanschlüssen und Zubehör und sonstige Transportleitungen im öffentlichen Interesse (z.B. Gas- und Mineralölferrleitungen)		gebührenfrei	
15.	Anlagen der Straßenbeleuchtung einschl. Masten		gebührenfrei	
III.	Unerlaubte Sondernutzungen			
16.	Fahrzeuge a) nicht zugelassene Fahrzeuge und solche ohne eigene Antriebsmöglichkeit soweit sie auf öffentl. Verkehrsflächen abgestellt sind je angefangene Woche b) Wohnwagen, die ohne amtliche Zulassung oder nicht betriebsbereit auf öffentlichen Verkehrsflächen oder länger als zwei Wochen entgegen den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (§ 12 Abs. 3 b StVO) abgestellt sind je angefangene Woche		30,00 bis 70,00 30,00 bis 70,00	

Ausfertigung: 15.12.2000
Inkrafttreten: 15.01.2001
Änderungen: 25.04.2001/23.02.2010